

B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über die Frage der Vereinfachung der Telegraphenverwaltung.

(Vom 22. September 1864.)

Tit. I

Am 22. Dezember 1863 hat der h. Ständerath auf den Antrag der Budgetkommission beschlossen:

„Der Bundesrath sei eingeladen, über die Frage der Vereinfachung der Telegraphenverwaltung, namentlich durch Aufhebung der Kreisinspektoren, Bericht zu erstatten.“

Dieser Bericht des Bundesrathes vom 1. Juli 1864 ist der für diesen Gegenstand von Ihnen bestellten Kommission überwiesen worden, die nach einer sehr einlässlichen Berathung nun die Ehre hat, Ihnen über das Ergebniß derselben zu berichten und einen einstimmigen Antrag zu hinterbringen.

Bei der Prüfung der Frage im Allgemeinen, ob eine Vereinfachung der Verwaltung, namentlich die Aufhebung der Kreisinspektoren, zur Zeit zweckmäßig oder thunlich wäre, hat die Kommission, um zu einer klaren Anschauung der Sachlage zu gelangen, folgende Punkte einer nähern Betrachtung unterworfen.

1) Die gegenwärtige Organisation der Telegraphenverwaltung nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1854 und die Entwicklung ihres Geschäftskreises im Verlauf von neun Jahren.

2) Den Umfang der Aufsicht des Telegraphennetzes in technischer Beziehung.

3) Die Frage, ob diese Aufsicht wie bisher besonders Fachmännern zu übertragen sei, oder ob sie den Kreispostdirektoren, oder den Chefs der Telegraphenhauptbüreau überbunden werden könnte.

4) Eine Vergleichung der Ausgaben, die im einen oder andern Falle, abgesehen von der bessern oder schlechteren Aufsicht, dem Bunde obliegen oder ihm erwachsen würden.

Erlauben Sie uns nun, über diese Punkte näher einzutreten.

Die Organisation der Telegraphenverwaltung wurde, nachdem sie nach dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851 eine Probezeit von drei Jahren bestanden hatte, durch das Gesetz vom 20. Dezember 1854, analog mit den Bestimmungen für die Post-, Zoll- und Pulververwaltung definitiv festgestellt, und zu dem Ende das schweizerische Territorium in vier Telegraphenkreise eingetheilt, von denen der erste die Kantone Genf, Valais, Waadt, Freiburg und Neuchâtel,

der zweite die Kantone Bern, Solothurn, Basel, Aargau, Luzern, Schwyz und Unterwalden,

der dritte die Kantone Zürich, Zug, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell und Glarus,

der vierte endlich die Kantone Uri, Graubünden und Tessin umfaßt.

Jedem dieser Kreise steht ein Inspektor vor, welcher der Centraldirektion untergeordnet ist, und diese steht hinwieder unter dem Postdepartement.

Bis zur Stunde ist dieses Gesetz in Kraft verblieben. Die einzige Abänderung desselben bezieht sich auf die Besoldungen der Kreisinspektoren und Telegraphisten, die durch das Bundesgesetz vom 29. Januar 1863 erhöht wurden.

Die Einrichtung hat sich als gut bewährt, und wenig oder keine Klagen sind selbst bei bedeutend vermehrten Geschäften gegen die Telegraphenverwaltung erhoben worden.

Welche Entwicklung der Geschäftskreis dieser Verwaltung vom 1. Januar 1855 bis Ende 1863 genommen hat, beweisen folgende Zahlen.

	1854.	1863.
Die Länge der Linien zählte	410 Stunden.	665 Stunden.
" " " Drähte "	505 "	1,035 "
" Zahl der Apparate war	145	333
" " " Büreau "	90	212
" " " Beamten "	120	322
" " " Telegramme	129,167	456,871
" Einnahmen betrugen	235,688 Fr.	671,885 Fr.

Trotz dieser bedeutenden Vermehrung der Längenstunden, der Drähte, der Apparate, der Büreaux, ist die Zahl der Beamteten (natürlich mit Ausnahme der Telegraphisten) die gleiche geblieben, wie dieses im Gesetze vom 20. Dezember 1854 vorgeesehen worden ist.

Daß der Telegraphenverkehr fortwährend im Wachsen begriffen ist, zeigt neuerdings das Ergebnis des Monats August 1864 verglichen mit demjenigen vom August 1863, der bisher als der ergiebigste bekannt war.

	August 1863.	August 1864.
Interne Depeschen	68,270	78,047
Transmissionen	9,836	15,524
Internationale Depeschen	12,731	17,846
Transitdepeschen	3,297	2,389
Total	94,134	113,806
Zunahme		19,672

Bei dieser Ausdehnung des Telegraphennetzes ist es für den internen und internationalen Verkehr, so wie für den Fiskus, von größter Wichtigkeit, daß der Unterhaltung und Ueberwachung der Linien und der Apparate die möglichste Aufmerksamkeit zugewendet werde.

Wir erlauben uns, Ihnen einige Angaben über den Umfang dieses Aufsichtsdienstes, der den Kreisinspektoren obliegt, mitzutheilen.

1. Kreis hatte 1854	Linien, Stdn.	89	hat 1863	176 $\frac{1}{8}$
	Apparate	22		86
	Büreaux	17		52
	Beamtete	24		86
2. Kreis hatte 1854	Linien, Stdn.	135	hat 1863	190 $\frac{1}{8}$
	Apparate	37		89
	Büreaux	27		61
	Beamtete	34		88
3. Kreis hatte 1854	Linien, Stdn.	86	hat 1863	163 $\frac{5}{8}$
	Apparate	43		89
	Büreaux	30		67
	Beamtete	35		96
4. Kreis hatte 1854	Linien, Stdn.	100	hat 1863	135
	Apparate	23		44
	Büreaux	16		32
	Beamtete	20		25

Diese Zahlen zeigen zur Genüge, daß, wenn 1854 bei Erlassung des Gesetzes die Kreisinspektoren nothwendig gewesen, sie nunmehr bei ihrem bedeutend vermehrten Geschäftskreise noch viel unentbehrlicher geworden sind.

Soll nun die Unterhaltung und Ueberwachung der Linien und Apparate wie bisher besondern Fachmännern übertragen, oder aber sollen diese Funktionen den Kreispostdirektoren oder den Chefs der Telegraphenhauptbüreaux überbunden werden?

Hierüber ist die Kommission einmüthig der Ansicht, daß keine plausibeln Gründe vorliegen, am bestehenden Gesetze zu rütteln, und eine einfache, als gut bewährte Einrichtung an eine in ihren Erfolgen ungewisse, jedenfalls komplizirtere und kostspieligere zu vertauschen.

Die Funktionen der Telegrapheninspektoren sind wesentlich technischer Natur und erfordern gründliche Kenntnisse der Elektrizität und ihrer praktischen Anwendung auf die Telegraphie, welche die Kreispostdirektoren höchst wahrscheinlich nicht besitzen, auch von ihnen nie gefordert worden sind.

Wenn die Unterhaltung und Ueberwachung der Linien und Apparate den Kreispostdirektoren übertragen würde, so erhielten wir elf Telegraphenkreise, oder fünfzehn solche, wenn diese Funktionen den Chefs der Telegraphenhauptbüreaux überbunden würden. Unmöglich darf man aber voraussetzen, daß die Kreispostdirektoren persönlich mit diesen Funktionen betraut werden sollten, sondern vielmehr, daß es in der Absicht läge, denselben einen speziellen Telegraphenbeamten für den fraglichen Dienst beizugeben. Die vier bestehenden Telegrapheninspektoren, welche zusammen eine Besoldung von Fr. 12,000 beziehen, würden somit durch elf andere Beamtete für den gleichen Dienst ersetzt, was ohne anders eine beträchtliche Vermehrung der Ausgaben zur Folge hätte und weit entfernt wäre, den Dienst zu vereinfachen, folglich dem vorgelegten Zweck in keiner Hinsicht entsprechen würde.

Oder wenn nach einer andern bekannt gewordenen Ansicht die Funktionen der Inspektoren den Chefs der Telegraphenhauptbüreaux übertragen werden sollten, so wäre diese Einrichtung noch komplizirter und würde für die Verwaltung mit noch mehr Uebelständen und größern Ausgaben verbunden sein. Statt vier Telegrapheninspektoren gäbe es dann fünfzehn solche, und die unmittelbare Folge wäre, daß auf jedem dieser fünfzehn Hauptbüreaux ein fernerer Telegraphist als Ersatz für den Inspektor angestellt werden müßte, ohne der Besoldungserhöhungen zu gedenken, die den Büreauchefs in ihrer Eigenschaft als Inspektoren und den ersten Telegraphisten für ihre Funktionen als Vice-Büreauchefs verabsolgt werden müßten.

Es würde uns nicht an Stoff fehlen, den Gegenstand noch weiter zu beleuchten und noch deutlicher zu zeigen, daß es nicht im Interesse

der Telegraphenverwaltung wäre, die Kreisinspektoren aufzuheben und ihre Funktionen mit denjenigen anderer Beamteten der Post oder der Telegraphie zu assimiliren. Wir würden damit gerade dasjenige thun, was andere Staaten früher gehabt, dann später aber aufgegeben und sich die schweizerische Organisation zum Muster genommen haben.

Die Kommission glaubt daher, wenn man eine Einrichtung besitzt, die gut ist, so soll man sie behalten, und nicht an etwas Ungewisses vertauschen, und beantragt Ihnen übereinstimmend mit der im Berichte vom Bundesrath ausgesprochenen Ansicht: Es sei für einstweilen keine Veranlassung vorhanden, die Organisation der Telegraphenverwaltung, wie sie durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1854 festgesetzt ist, abzuändern, folglich dem Antrage der Budgetkommission keine weitere Folge zu geben.

Bern, den 22. September 1864.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
L. Denzler.

Die Kommission bestand aus den Herren:

Ed. Häberlin (Thurgau).
Renw. Meyer (Luzern).
L. Denzler (Neuenburg).
Am. Jecker (Solothurn).
Gasp. Reiser (Zug).

Note. Der Ständerath hat am 22. September obigen Antrag seiner Kommission zum Beschlusse erhoben.

Bericht der Kommission des Ständerathes über die Frage der Vereinfachung der Telegraphenverwaltung. (Vom 22. September 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1864
Date	
Data	
Seite	814-818
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 558

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.